

N<sup>ro</sup>. 15.

Donnerstag den 4. Februar

1836.

## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 113. (2) ad Gub. Nrum. 30927.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardei und Venedig, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Gallizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c. — Die wichtigen Nachteile, welche daraus entspringen, daß in den, dem gemeinschaftlichen Zollverbände einbezogenen Ländern Unseres Kaiserstaates, nach der Aufhebung der Zwischen-Zoll-Linien, welche dieselben früher trennten, über das Zollwesen und die Staats-Monopole vom Salz, Tabak, Schießpulver und Salpeter, verschiedene, gegenseitig nicht übereinstimmende Gesetze und Vorschriften bestehen, die größtentheils den gegenwärtigen Verhältnissen, und den auf dieselben gegründeten Bedürfnissen nicht entsprechen, haben die Erlassung eines neuen zusammenhängenden Gesetzes über diese Zweige der indirecten Besteuerung nothwendig gemacht. In Erwägung dieser Nachteile, und in der Absicht, die Bestimmungen der Gesetzgebung über die indirecte Besteuerung mit den Grundsätzen des Rechtes in Einklang zu bringen, Unsere treuen Unterthanen gegen Willkühr und ungebührliche Behandlung kräftigt zu bewahren, zugleich aber der inländischen Erwerbthätigkeit und dem Staatsschatze einen ergiebigen Schutz zu sichern, haben Wir diese Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, nach sorgfältiger Prüfung, in Unserm Kaiserstaate, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen

und Dalmatien, als allgemein verbindliches Gesetz einzuführen beschlossen. — Wir befehlen, daß dieses Gesetz mit dem ersten April 1836 in Wirksamkeit trete. Von diesem Zeitpunkte an werden alle Gesetze und Vorschriften über die Theile der Gesetzgebung, von denen das gegenwärtige Gesetz handelt, insbesondere die allgemeine Zollordnung vom 2. Januar 1788 für die Länder, in denen dieselbe eingeführt ist, die Zollordnung vom 14. August 1786 für Tirol und Vorarlberg, das Gesetz vom 22. December 1803 für das lombardisch-venetianische Königreich, dann die verschiedenen Patente und Gesetze über die genannten Staats-Monopole, sammt allen nachgefolgten Aenderungen, Ergänzungen und Erläuterungen in der Art aufgehoben, daß sich bei allen Amtshandlungen, welche nach dem Ein- und dreißigsten März 1836 vorgenommen werden, dann bei allen Waaren-Erklärungen, über welche die Waaren-Erklärung nach diesem Zeitpunkte gesucht, nach dem gegenwärtigen Gesetze zu beschaffen ist. Wenn die Waaren-Erklärung vor dem ersten April 1836 geschehen ist, und hierbei die Bedingungen des Zollverfahrens, nach den zur Zeit der Erklärung bestandenen Vorschriften erfüllt wurden, so ist eine nachträgliche Umstellung oder Ergänzung der Waaren-Erklärung nach dem neuen Gesetze, oder die Erfüllung von Bedingungen, welche die früheren Vorschriften nicht anordneten, nicht zu fordern. — Dagegen bleiben auch künftig in Kraft: 1) Der Zoll-Tariff, und die bei der Anwendung der Zollsätze zu beobachtenden Bestimmungen. — 2) Die Preis-Tariffe der Monopols-Gegenstände, dann die Anordnungen über den Umfang, in welchem die dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte ausgeübt werden, und über die Art der Verwaltung der auf diese ausschließenden Rechte gegründeten Staatsgefälle. — 3) Die Vorschriften, welche über den Verkehr zwischen

Ungarn und Siebenbürgen einerseits und Unseren übrigen Staaten anderseits, dann über die gegenseitige Durchfuhr der Erzeugnisse beider Gebietscheile durch die letzteren in das Ausland, oder in das Zollgebieth zurück, ferner über den Verkehr zwischen den Ländern, für welche dieses Gesetz Wirksamkeit erhält, und Dalmatien, bestehen. Das Zollverfahren bei den Zollämtern für die nach Ungarn, Siebenbürgen oder Dalmatien austretenden, oder aus diesen Ländern in die übrigen Staaten eingehenden Waaren ist jedoch nach diesem Gesetze zu pflegen. Auch finden die Grundsätze dieses Gesetzes über die Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung in den Staaten, in denen dasselbe Wirksamkeit erhält, auf die aus Ungarn, Siebenbürgen oder Dalmatien eingebrachten Gegenstände Anwendung. — 4) Die Vorschriften über die ämtliche, oder die von den Gewerbetreibenden selbst anzubringende Bezeichnung der Waaren. — 5) Die gesetzlichen Bestimmungen, deren Aufrechterhaltung in dem Gesetze selbst vorbehalten wurde. — Zur allgemeinen Belehrung und zur Vermeidung von Zweifeln werden die Vorschriften, welche auch nach der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft bleiben, durch besondere Kundmachungen näher bezeichnet werden. — Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am ersten Tage des Monats Julius im Jahre nach Christi Geburt Ein Tausend acht Hundert fünf und dreißig, Unserer Reihe im Ersten.

## Ferdinand.

(L. S.)

Ant. Friedr. Graf Mittrowsky von  
Mittrowitz und Nemischl,  
Oberster Kanzler.

Carl Graf von Jnzaghy,  
Hofkanzler.

Franz Freyherr von Pillersdorf,  
Kanzler.

Johann Limbeck Ritter von Lilienau,  
Vice-Kanzler.

Nach Sr. k. k. apost. Majestät höchst  
eigenem Befehle:

Konstantin Freyh. v. Münch-Bellinghausen,  
k. k. Hofrath.

Z. 112. (2) Ad Cub. Nrum. 30927.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Hungarn, Böhmen, der Lombardei und Venedig, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol etc. etc. — Von dem lebhaften Wunsche befehle, das von Unserem Allerdurchlauchtigsten, Höchstselig in Gott ruhenden Herrn Vater glorreich begonnene Werk einer gerechten Gesetzgebung zu vervollständigen, haben Wir die in den bestehenden verschiedenen Gesetzen und Vorschriften über die indirecte Besteuerung enthaltenen Strafbestimmungen für Gefällsübertretungen, dann das bei der Anwendung der Strafen für diese Uebertretungen eingeführte Verfahren einer aufmerksamen Prüfung unterworfen, und, in Folge dieser Untersuchung, das Bedürfnis erkannt, an die Stelle der bisher geltenden Bestimmungen ein vereintes, auf die Grundsätze der Gerechtigkeit gestütztes, und mit den allgemeinen Strafgesetzen übereinstimmendes Strafgesetz für alle Zweige der indirecten Besteuerung treten zu lassen. Indem es Unser ernstler Wille ist, daß, im Einklange mit den allgemeinen Strafgesetzen, wegen Gefällsübertretungen Niemand, der nicht einer strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig ist, zur Strafe gezogen werde, daß auch der Uebertreter keine härtere Strafe, als zur Hintanhaltung der Gefällsübertretungen nothwendig ist, erleide, daß bei der Anwendung der Strafe der Schuldige und dessen Angehörige jede, mit dem Zwecke der Bestrafung verträgliche, Schonung genießen, und daß dem Beschuldigten die rechtmäßige Vertheidigung, so weit der bemerkte Zweck es gestattet, erleichtert werde, daß aber auch zugleich der Staatschaz, der redliche Steuerverpflichtige, der die Gesetze pflichtmäßig beobachtet, und die Gewerbsthätigkeit Unserer treuen Untertanen gegen die Bevortheilung durch die Gefällsübertretungen in den diese Uebertretungen treffenden Strafen jenen kräftigen Schutz finden, den die Zollgesetze und die übrigen Vorschriften

ten über die indirecte Besteuerung bezwecken; so haben Wir beschlossen, das gegenwärtige Strafgesetz über Gefällsübertretungen zu erlassen, und befehlen, daß dasselbe in Unseren Staaten, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen und Dalmatien, vom ersten April 1836 an, mit folgenden Bestimmungen genau beobachtet werde: I. Von diesem Zeitpunkte an, treten alle, in den bestehenden Gesetzen und Vorschriften über die Zweige der Besteuerung, von denen das gegenwärtige Gesetz handelt, enthaltenen Strafbestimmungen, und das für die Anwendung dieser Strafen eingeführte Verfahren außer Wirksamkeit. Die einzelnen Gefälle und Abgaben, für welche ausnahmsweise noch einseitigen die bestehenden Strafbestimmungen, und das für deren Anwendung geltende Verfahren in Kraft bleiben, werden durch besondere Kundmachungen bezeichnet werden. — II. Durch besondere Bekanntmachungen wird auch näher bestimmt werden, welche den Gemeinden, oder anderen Personen zufließenden Abgaben unter diesem Gesetze begriffen, zu achten seyen. — III. Die mit diesem Gesetze bestimmten Strafen finden auf alle Gefällsübertretungen Anwendung, welche a) nach dem ein und dreißigsten März 1836 verübt werden, oder welche b) wenn gleich dieselben vor diesem Zeitpunkte begangen worden sind, dem mit diesem Gesetze angeordneten Verfahren unterliegen (X), und für welche dieses Gesetz eine mildere Strafe bestimmt, als die zur Zeit der Uebertretung bestandenen Vorschriften festsetzten. — IV. In den Fällen, in denen sich die Schuld oder Theilnehmung an einer und derselben Uebertretung auf Handlungen oder Unterlassungen gründet, deren eine oder mehrere vor, andere nach der Wirksamkeit des Gesetzes Statt gefunden haben, sollen die vor diesem Zeitpunkte begangenen Handlungen oder Unterlassungen nur in so fern nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes beurtheilt werden, als die Anwendung desselben auf diese Handlungen oder Unterlassungen, im Vergleiche zu den bei der Verübung bestandenen gesetzlichen Anordnungen, eine mildere Folge nach sich zieht. — V. Hat Jemand durch eine, nach der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begangene Handlung oder Unterlassung sich der Theilnehmung an einer vor diesem Zeitpunkte verübten Uebertretung schuldig gemacht, so soll er, wenn das gegenwärtige Gesetz die Uebertretung einer schärfern Strafe, als

die zur Zeit der Verübung bestandenen Vorschriften festsetzten, unterwirft, zu keiner größern oder schärfern Strafe verurtheilt werden, als den Thäter, nach dem Umfange des Gegenstandes, rücksichtlich dessen die Theilnehmung Statt findet, zu Folge der zur Zeit der Uebertretung bestandenen Vorschrift zu treffen hätte. — VI. Wurden Uebertretungen derselben Art oder verwandter Uebertretungen theils vor, theils nach der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes verübt, so können die vor diesem Zeitpunkte Statt gefundenen Uebertretungen, bei der Verhängung der durch dieses Gesetz für die Verübung von Gefällsübertretungen derselben Art, oder verwandter Gefällsübertretungen vorgeschriebenen nachtheiligen Folgen, dieselben mögen sich auf das Strafmaß oder Strafverschärfungen beziehen, nur in dem Maße in Anschlag gebracht werden, daß den Uebertreter zu Folge der Anrechnung der bemerkten frühern Uebertretungen keine ungünstigere Folge treffe, als diejenige ist, mit welcher die zur Zeit der Verübung dieser Uebertretung bestandenen Vorschriften die Wiederholung der Uebertretungen derselben Art oder verwandter Uebertretungen bedrohten. — VII. Auf die vor der Wirksamkeit des Gesetzes begangenen Gefällsübertretungen, deren Verjährung nach den zur Zeit der Verübung bestandenen Vorschriften a) entweder gar nicht Statt findet, oder b) erst nach einem längeren Zeitraume, als dieses Gesetz bestimmt, vollstreckt werden kann, sind die günstigeren Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verjährung der Strafe und der Haftung anzuwenden. — VIII. Auch soll, in so fern die zur Zeit einer frühern Uebertretung bestandenen Vorschriften nicht anordneten, daß die Verjährung durch eine spätere Uebertretung unterbrochen werde, der Lauf der noch vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes begonnenen Verjährung, durch eine nach diesem Zeitpunkte begangene Uebertretung nicht unterbrochen werden; jedoch ist, wenn die spätere Uebertretung Statt fand, ehe die Verjährung nach dem vorhergehenden Absatze (VII) vollendet war, der noch übrige Zeitraum ganz zu vollstrecken, welcher zur Vollendung der Verjährung nach den zur Zeit der Verübung der frühern Uebertretung bestandenen Vorschriften erforderlich ist. — IX. Die dem Eigenthümer oder Pfandinhaber des Gegenstandes, oder der Hülfsmittel ei-

ner Gefällsübertretung durch das gegenwärtige Gesetz in Hinsicht der Haftung für die den Straffall treffenden Vermögensstrafen eingeräumten Rechte finden auf die Sachen Anwendung, welche erst nach der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes angehalten werden, wenn gleich die Uebertretung, der dieselben zum Gegenstande oder zum Hülfsmittel dienten, vor diesem Zeitpunkte begangen worden ist. — X. Das mit dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebene Verfahren ist auf die Uebertretungen, über welche vor dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes a) die Thatbeschreibung aufgenommen, oder b) wenn der Fall zur Aufnahme einer Thatbeschreibung nicht geeignet ist, der Beschuldigte von einer zur Erhebung des Thatbestandes oder zur Untersuchung bestellten Behörde, oder einem dazu ermächtigten Amte vernommen, im Lombardisch-Venetianischen Königreiche hingegen die Klage bei Gericht überreicht worden ist, nicht anzuwenden. — Alle anderen Gefällsübertretungen sind nach dem, mittelst des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren zu behandeln. — Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am eilften Tage des Monates Julius im Jahre nach Christi Geburt Ein Tausend acht Hundert fünf und dreißig, Unserer Reiche im Ersten.

**Ferdinand.**

(L. S.)

**Ant. Friedr. Graf Mittrowsky von Mittrowitz und Nemischl,**

Oberster Kanzler.

**Carl Graf von Inzaghy,**

Hofkanzler.

**Franz Freyherr v. Pillersdorff,**

Kanzler.

**Johann Limbek Ritter v. Lilienau,**

Vize-Kanzler.

Nach Sr. k. k. apost. Majestät höchst eigenem Befehle:

**Konstantin Freyh. v. Münch-Bellinghausen,**  
k. k. Hofrath.

Z. 141. (2)

Nr. 661/61.

**Circulare**

der k. k. illyrischen Länderstelle. — Über die baare Auszahlung der am 2. Jänner 1836 in der Serie 297 verlosenen Obligationen von dem zu Genua und Florenz aufgenommenen Anlehen zu fünf, dann zu vier und ein halb Percent. — In Folge eines Decrets

der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. dieses Monats wird, mit Beziehung auf das hierortige Circulare vom 14. November 1829, Z. 25642, zur öffentlichen Kenntniß gebracht: — §. 1. Die am 2. Jänner in der Serie 297 verlosenen Obligationen von dem zu Genua aufgenommenen Anlehen zu 4 1/2 Percent, Nr. 1 a mit einem Sechstel der Kapitalsumme, und zu 5 Percent Nr. 1 mit zwei Achteln der Kapitalsumme; dann die Obligationen von dem zu Florenz aufgenommenen Anlehen zu 5 Percent, und zwar: Nr. 1 mit einem Viertel der Kapitalsumme, und die Nummern 243 bis einschließlich 470 mit den ganzen Kapitalsummen werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conv. Münze ausbezahlt. — §. 2. Die Auszahlung beginnt am 1. Februar d. J., und wird von der k. k. Universal- Staats- und Banco-Schuldencasse geleistet, bei welcher daher die verlosenen Obligationen einzureichen sind. — §. 3. Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die bis zum 1. Jänner 1836 verfallenen Zinsen in Wiener-Währung, und vom 1. Jänner bis 1. Februar d. J. die ursprünglichen Zinsen in Conv. Münze berichtet. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken. — §. 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden die Vorschriften, welche bei Umschreibung von dergleichen Obligationen befolgt werden müssen, ihre Anwendung. — §. 6. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filials-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung bei der k. k. Universal- Staats- und Banco-Schuldencasse, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verlosenen Obligationen bei derselben zur Auszahlung einzureichen. — Laibach am 10. Jänner 1836.

**Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,**  
Gouverneur.

**Carl Graf zu Welsperg, Raitenau**  
und **Primör,** k. k. Hofrath.

**Zeno Graf v. Saurau,**  
k. k. Subernialrath.